



SAMTGEMEINDE BROME

Richtlinien

für Tätigkeiten der Bauverwaltung der Samtgemeinde Brome für die Mitgliedsgemeinden

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Brome übernimmt durch die Bauverwaltung für die Mitgliedsgemeinden auf Antrag Leistungen auf dem Gebiet des Bau- und Planungswesens. Sie berät die Gemeinden in allen Bau- und Planungsangelegenheiten, plant die Durchführung von Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) und übernimmt die Bauleitung (Bauüberwachung).

§ 2

Beratung

Die Beratung in allen Bau- und Planungsangelegenheiten ist kostenlos.

§ 3

Planung

- (1) Die Leistungen der Samtgemeinde nach dieser Vorschrift beziehen sich auf Planung von Bauwerken und Anlagen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaus (Be- und Entwässerung, Straßenbau Fußwegebau). Zur Planung gehören die Aufstellung eines Vorentwurfs und des Bauentwurfs (einschl. Bauvorlagen).
- (2) Die Entgelte für die Planung (Planungskosten), die zu 1/3 auf die Bearbeitung des Vorentwurfs und zu 2/3 auf die Bearbeitung des Bauentwurfs entfallen, werden nach folgenden Kostensätzen ermittelt, wobei auf den von auf 500,00 Euro abgerundeten tatsächlichen Baukosten (ohne Grunderwerb) auszugehen ist:

B a u s u m m e

G e b ü h r e n s ä t z e

Bis 5.000,00 Euro	5,5 v. H.
Bis 12.500,00 Euro	4,4 v. H.
Bis 25.000,00 Euro	3,8 v. H.
Bis 50.000,00 Euro	3,4 v. H.
Bis 100.000,00 Euro	2,6 v. H.
Bis 150.000,00 Euro	2,2 v. H.
Bis 200.000,00 Euro	1,9 v. H.
Bis 250.000,00 Euro	1,7 v. H.
Bis 500.000,00 Euro	1,5 v. H.

- (3) Für Zwischenstufen der Herstellungssumme werden entsprechende Gebührensätze zwischen den oben angeführten Sätzen berechnet.
- (4) Werden von der Entwurfsbearbeitung nur Teilleistungen erbracht, sind die vorstehenden Entgelte entsprechend dem Arbeitsumfang zu ermäßigen.

§ 4

Bauleitung, Bauüberwachung

- (1) Die Bauüberwachung umfasst die Ausschreibung der Bauarbeiten und Lieferungen, die örtliche Bauaufsicht, die Ausführung von Vermessungen während der Bauzeit, die

Abnahme der Bauarbeiten und Werkstoffe sowie die Prüfung der Bauabrechnungen und der vom Bauunternehmer gefertigten Bestandsrechnungen.

- (2) Die Entgelte für die Bauüberwachung werden nach folgenden Sätzen ermittelt, wobei von den auf 500,00 Euro abgerundeten tatsächlichen Baukosten (ohne Grunderwerb) auszugehen ist:

B a u s u m m e		G e b ü h r e n s ä t z e
Bis	5.000,00 Euro	4,4 v. H.
Bis	12.500,00 Euro	3,7 v. H.
Bis	25.000,00 Euro	3,5 v. H.
Bis	50.000,00 Euro	3,1 v. H.
Bis	100.000,00 Euro	2,9 v. H.
Bis	150.000,00 Euro	2,8 v. H.
Bis	200.000,00 Euro	2,7 v. H.
Bis	250.000,00 Euro	2,6 v. H.
Bis	500.000,00 Euro und mehr	2,5 v. H.

- (3) Für Zwischenstufen der Herstellungssumme werden entsprechende Gebührensätze zwischen den oben angeführten Sätzen berechnet.
- (4) Kommt ein Bauvorhaben nicht zur Ausführung, wird die erbrachte Teilleistung nach dem Kostenanschlag berechnet.

§ 5 Vereinbarung

Über die Leistungen und die Höhe des Entgelts ist mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 6 Nebenkosten

Die Kosten für die Beschaffung des Kartenmaterials, der Katasterauszüge sowie der Bekanntmachungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Zahlung des Entgelts

Die Samtgemeinde kann Abschläge bis zu 50 v. H. des vereinbarten Entgelts fordern. Im übrigen sind die Entgelte in einer Summe nach Abrechnung bzw. Durchführung der Maßnahme zu zahlen.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.01.1988 außer Kraft.

Brome, den 23.08.2001

i.V. 

Randhahn
Erste Samtgemeinderätin